

Financial Services aktuell

Banken, Fonds, Versicherungen



Ausgabe 103, Jänner/Februar 2018

Leitlinien zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden

Am 14. November 2017 hat die EBA (European Banking Authority) die finalen Leitlinien zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden (Guidelines on connected clients under Article 4(1)(39) of Regulation (EU) No 575/2013 (EBA/GL/2017/15)) veröffentlicht. Diese lösen die durch ihre Vorgängerorganisation CEBS in 2009 veröffentlichten „Guidelines on the implementation of the revised large exposure regime“ ab.

Die neuen EBA-Bestimmungen zu **Gruppe verbundener Kunden** bringen zahlreiche Änderungen mit sich, mit dem Ziel, Institute dabei zu unterstützen, Verflechtungen ihrer Kunden zu identifizieren. Dabei wird zwischen Verflechtungen aufgrund von Kontrollverhältnissen ("Control") und aufgrund von ökonomischen Abhängigkeiten unterschieden.

Anders als in der Konsultation avisiert, sollen die Leitlinien nun mit einer verlängerten Umsetzungsfrist erst zum 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Wie bei allen EBA-Guidelines richten sich auch diese Leitlinien an die zuständigen Aufsichtsbehörden. Diese müssen nun erst noch nach dem sog. „comply-or-explain-Verfahren“ ihre Zustimmung erteilen und die Leitlinien auf nationaler Ebene umsetzen.

Neben den Erläuterungen des Beherrschungsverhältnisses und den Ausnahmeregelungen für Zentralregierungen („Silo-Ansatz“) befasst sich das Papier mit den „ökonomischen Verflechtungen“ sowie dem Zusammenspiel von Beherrschungsverhältnissen und ökonomischen Abhängigkeiten. Darüber hinaus enthält es eine Beschreibung der notwendigen prozessualen Vorkehrungen zur Untersuchung und Identifizierung von GvKs.

Auf einen Blick

- Umsetzung der Leitlinien bis 1. Jänner 2019 verlängert
- Zweistufiger Ansatz zur Untersuchung von Verflechtungen zwischen Kunden
- Untersuchungspflichten ab einer gewissen Summe aller Engagements gegenüber einem einzelnen Kunden
- Umfassende Dokumentationsanfordernisse - Beweislast beim Kreditinstitut

Gruppe verbundener Kunden (GvK)

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR liegt eine Gruppe verbundener Kunden dann vor, wenn zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen in Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind. Demnach übt eine der Personen direkte oder indirekte Kontrolle über die andere aus bzw. besteht eine Abhängigkeit zwischen den Personen, bei der im Falle von finanziellen Schwierigkeiten einer Person auch andere Personen in Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten geraten würden.

Die Änderungen und Klarstellungen wirken sich in erster Linie auf die Großkreditvorschriften nach Teil 4 der CRR (Capital Requirements Regulation) aus. Allerdings sind hiervon gleichermaßen auch alle sonstigen Vorgaben der CRR betroffen, die auf den einheitlichen GvK-Begriff (Gruppe verbundener Kunden) zurückgreifen.

Darunter fallen insbesondere die Berechnung der Größenklassen für die Zuordnung zur Forderungskategorie Mengengeschäft (Art. 123 und 147 CRR) und die Inanspruchnahme des SME-Supporting-Faktors (Art. 501 CRR) sowie das Liquiditätsreporting zu den Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM), das z.B. eine Auflistung der größten Funding-Geber auf GvK-Ebene fordert.

Zweistufiger Ansatz zur Bildung einer Gruppe verbundener Kunden

Die Zusammenfassung von Personen zu einer Gruppe verbundener Kunden kann auf unterschiedlichen Ursachen basieren. Zum einen besteht die Möglichkeit der Zusammenfassung aufgrund eines Beherrschungsverhältnisses ("Control"). Zum anderen ist die Zusammenfassung aufgrund von Risikoverbundenheit möglich, bei der die ökonomische Abhängigkeit untersucht wird (siehe Abbildung 1).

1. Prüfung auf Beherrschungsverhältnis

Die EBA stellt klar, dass zur Bestimmung eines Beherrschungsverhältnisses in erster Linie die Kriterien für ein Mutter-Tochter-Verhältnis im Sinne der EU-Konzernbilanzrichtlinie (§ 244 UGB) oder der IFRS-Konsolidierungsstandards, wie sie in der EU umgesetzt wurden, maßgeblich sind. Basis sollte daher der Konzernabschluss des Kreditnehmers sein.

Unterliegt der betrachtete Kreditnehmer weder der EU-Konzernbilanzrichtlinie noch den Konsolidierungsvorschriften der IFRS, so muss das Institut untersuchen, ob anhand vorgegebener Merkmale, ein den oben genannten Standards entsprechend ähnliches Mutter-Tochter-Verhältnis vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn es sich bspw. um Kreditnehmer aus einem Drittland, um eine Zentralregierung oder um eine natürliche Person handelt.

Demnach gibt es harte Kriterien (1&2), die stets ein Beherrschungsverhältnis begründen, und weitere Indikatoren (3&4), die bei der Untersuchung auf Beherrschungsverhältnisse berücksichtigt werden sollen:

1. Stimmrechtsmehrheit oder Recht/Möglichkeit zur Ausübung eines dominierenden Einflusses auf ein anderes Unternehmen auf Basis eines Vertrages, der Satzung oder anderweitige Befugnisse
2. Recht/Möglichkeit zur Bestimmung oder Absetzung der Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichts- bzw. Verwaltungsorgans

3. Halten von mehr als 50% der Anteile an einem anderen Unternehmen
4. Recht/Möglichkeit zur Koordination und gemeinsamen Leitung von zwei oder mehr Unternehmen in Bezug auf eine gemeinsame Zielsetzung

Da die Beurteilung eines Kontrollverhältnisses auf buchhalterischen/bilanzrechtlichen Kriterien basiert, hat eine entsprechende Überprüfung auch von nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften zu erfolgen.

Ferner führt die EBA aus, unter welchen Umständen eine Widerlegung des „Single Risk“ denkbar ist, mit dem Hinweis, dass die Beweislast dafür beim Kreditinstitut liegt.

2. Prüfung auf Ökonomische Abhängigkeiten

Bei den Vorgaben zur Untersuchung auf ökonomische Abhängigkeiten hat die EBA einige Anmerkungen und Bedenken der Industrie aus der Konsultationsphase aufgegriffen und in den finalen Guidelines umgesetzt. Zum einen grenzt sie den Grad an ökonomischer Abhängigkeit weiter ein, der zu einer Zusammenfassung zu einer GvK führt. Demnach wird den Instituten die Möglichkeit eingeräumt, trotz bestehender ökonomischer Abhängigkeiten zwischen zwei Kunden nachzuweisen, dass der Ausfall bzw. die finanziellen Schwierigkeiten des einen Kunden nicht zu Rückzahlungsschwierigkeiten des anderen Kunden führen.

Abbildung 1: Der zweistufige Ansatz zur Bildung einer Gruppe verbundener Kunden



Insoweit wird im Ergebnis wieder dem bisher geltenden Konzept der „existenzbedrohenden“ Abhängigkeiten Rechnung getragen. Allerdings macht die EBA hiermit einmal mehr deutlich, dass die Beweislast zur Widerlegung der Abhängigkeit bei den Instituten liegt und somit ein sehr hoher Stellenwert auf die Dokumentation der Untersuchungen gelegt wird.

Zum anderen kehrt die EBA von ihrem Ansatz ab, quantitative Untergrenzen (bspw. 50% der Forderungen des Kreditnehmers entfallen auf einen Kunden) für die Einschätzung von ökonomischen Abhängigkeiten vorzugeben.

Gemäß den EBA-Leitlinien liegt ökonomische Abhängigkeit zwischen zwei oder mehreren Kreditnehmern vor, wenn:

- ein Kreditnehmer die Rückzahlung des Kredits eines anderen garantiert hat,
- persönlichen Haftungsverhältnisse aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Struktur eines Unternehmens (bspw. der Komplementär einer Personengesellschaft) bestehen,
- die Einnahmen eines Kreditnehmers im Wesentlichen von den Zahlungen eines anderen Kreditnehmers abhängig sind (z.B. Vermieter und Mieter),
- ein Kreditnehmer im Wesentlichen von den Käufen eines anderen Kreditnehmers abhängig ist (z.B. Produzent und Hauptabnehmer),
- ein wesentlicher Teil der Forderungen und/oder Verbindlichkeiten eines Kreditnehmers auf einen anderen Kreditnehmer entfallen oder,
- Kunden gemeinsame Eigentümer, Aktionäre oder Manager (bspw. horizontale Gruppen) aufweisen.

Anwendung für Zentral- und Regionalregierungen – "Silo-Ansatz"

Die Vorgaben zur Anwendung des so genannten „Silo-Ansatz“ für Zentral- und Regionalregierungen sind gegenüber dem Konsultationspapier weitgehend unverändert. Die EBA hat lediglich nochmals klargestellt, dass Risikopositionen gegenüber den über den Silo-Ansatz privilegierungsfähigen Zentral- und Regionalregierungen – unabhängig von der Anwendung des Silo-Ansatzes – gemäß Art. 400 Abs. 1 CRR – von der Anrechnung auf die Obergrenze vollständig befreit werden können, sofern die dort genannten Anforderungen erfüllt werden.



Wesentlichkeitsgrenze

Intensive Untersuchungen auf ökonomische Verflechtungen sollen ab einer Summe aller Engagements gegenüber einem einzelnen Kunden von mindestens 5% des Kernkapitals (TIER I) durchgeführt werden.

Fazit

Die finalen EBA-Guidelines weichen nur an wenigen Stellen von dem im Juli 2016 veröffentlichten Konsultationspapier ab. Durch die Verlängerung der Umsetzungsfrist auf den 1. Jänner 2019 macht die EBA allerdings schon selbst deutlich, dass Institute vor einigen operativen und gegebenenfalls auch geschäftspolitischen Herausforderungen stehen. Darunter sind im Wesentlichen die gestiegenen Dokumentationsanforderungen bei der Untersuchung bzw. Widerlegung von Beherrschungsmöglichkeiten und ökonomischen Abhängigkeiten zu sehen.

Wie PwC unterstützen kann

PwC ist an der Analyse und Entwicklung geeigneter Werkzeuge zur Beherrschung der neuen GvK-Thematik von Beginn an beteiligt gewesen und damit der richtige Partner für die Beantwortung sämtlicher Fragen rund um dieses Thema.

Unsere Experten unterstützen Sie bei:

- Analyse und Identifikation relevanter Unternehmensbereiche
- PMO Leistungen im Rahmen der Umsetzung
- Durchführung von Workshops
- Erstellung, Prüfung und Anpassung interner Richtlinien/ Prozesse zur Untersuchung und Identifizierung von GvKs
- Implementierung von IT-basierten Analyse Tools
- Qualitätssicherung

Sie haben weitere Fragen zum Thema Großkredit und Gruppen verbundener Kunden?

Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns – wir nehmen uns gerne Zeit für Sie und unterstützen Sie bei der weiteren Aufarbeitung der neuen Guidelines sowie der Analyse der Auswirkungen für Ihr Institut.



Zu den Autoren



Roland Gleisberg
Senior Consultant, Regulatory
roland.gleisberg@pwc.com

Roland Gleisberg ist Fachexperte im Bereich Assurance Financial Services und berät internationale und österreichische Banken in komplexen aufsichtsrechtlichen Fragestellungen. Bevor er zu PwC kam, arbeitete er in einer österreichischen Bank als Leiter der Internen Revision.



Markus Kern
Partner, Regulatory
markus.kern@pwc.com

Als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verfügt Markus Kern über mehr als 14 Jahren Berufserfahrung in der Beratung von internationalen und österreichischen Banken, wobei seine Spezialgebiete das Aufsichtsrecht, Risikomanagement sowie die Bewertung und Bilanzierung von Finanzinstrumenten sind. Darüber hinaus ist er Autor und Vortragender zu bankspezifischen Themen. Die Mitgliedschaften im Fachsenat für Unternehmensrechts, im IWP sowie die Zertifizierung zum Sachverständigen runden seine umfassende Expertise ab.

Ihre Ansprechpartner

Roland Gleisberg
Fachexperte Regulatory
+43 1 501 88-1641
roland.gleisberg@pwc.com

Markus Kern
Partner, Regulatory
+43 1 501 88-1630
markus.kern@pwc.com

PwC Wien
Erdbergstraße 200
1030 Wien
www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. Thomas Strobach, thomas.strobach@pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Angelika Lukschander, angelika.lukschander@pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3702, Fax: +43 1 501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.